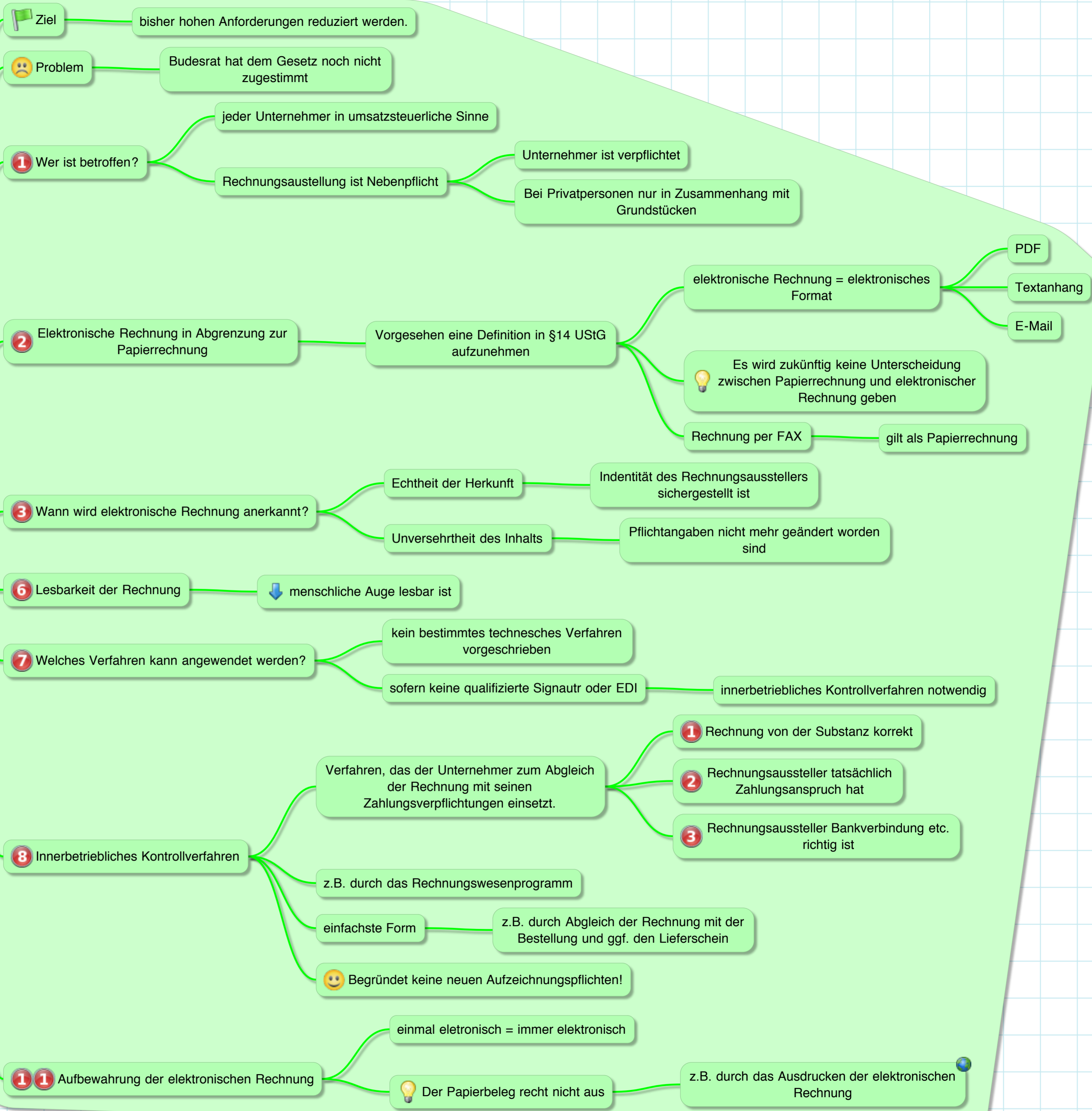


9. Vereinfachung der elektronischen Rechnung



Ziel - bisher hohen Anforderungen reduziert werden.

Problem - Budesrat hat dem Gesetz noch nicht zugestimmt

1 Wer ist betroffen?
- jeder Unternehmer in umsatzsteuerliche Sinne
- Rechnungsaustellung ist Nebenpflicht
- Unternehmer ist verpflichtet
- Bei Privatpersonen nur in Zusammenhang mit Grundstücken

2 Elektronische Rechnung in Abgrenzung zur Papierrechnung
- Vorgesehen eine Definition in §14 UStG aufzunehmen
- elektronische Rechnung = elektronisches Format (PDF, Textanhang, E-Mail)
- Es wird zukünftig keine Unterscheidung zwischen Papierrechnung und elektronischer Rechnung geben
- Rechnung per FAX gilt als Papierrechnung

3 Wann wird elektronische Rechnung anerkannt?
- Echtheit der Herkunft
- Unversehrtheit des Inhalts
- Identität des Rechnungsausstellers sichergestellt ist
- Pflichtangaben nicht mehr geändert worden sind

6 Lesbarkeit der Rechnung - menschliche Auge lesbar ist

7 Welches Verfahren kann angewendet werden?
- kein bestimmtes technisches Verfahren vorgeschrieben
- sofern keine qualifizierte Signatur oder EDI
- innerbetriebliches Kontrollverfahren notwendig

8 Innerbetriebliches Kontrollverfahren
- Verfahren, das der Unternehmer zum Abgleich der Rechnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen einsetzt.
- 1 Rechnung von der Substanz korrekt
- 2 Rechnungsaussteller tatsächlich Zahlungsanspruch hat
- 3 Rechnungsaussteller Bankverbindung etc. richtig ist
- z.B. durch das Rechnungswesenprogramm
- einfachste Form - z.B. durch Abgleich der Rechnung mit der Bestellung und ggf. den Lieferschein
- Begründet keine neuen Aufzeichnungspflichten!

1 1 Aufbewahrung der elektronischen Rechnung
- einmal elektronisch = immer elektronisch
- Der Papierbeleg reicht nicht aus - z.B. durch das Ausdrucken der elektronischen Rechnung